

Workshop 1

Grad der Behinderung, Heilungsbewährung und Schwerbehindertenschutz

Impuls

Matthias Schmidt-Ohlemann

Bad Kreuznach

Mit freundlicher Unterstützung durch W. Kohte und Team, Halle

Online - Fachtagung „Zurück in den Job, aber nachhaltig!
Teilhabeconzepte nach schweren Erkrankungen“

26.4.2021

- Für eine nachhaltige Rückkehr in den Job nach schwerer Erkrankung kann das Vorliegen des Status „schwerbehindert“ eine sehr große Rolle spielen.
- Nach meiner Erfahrung werden diese Möglichkeiten in zweifacher Hinsicht nicht hinreichend genutzt:
 1. Die Schwerbehinderung wird oft erst zu spät beantragt
 2. Die aus dem Status der Schwerbehinderung (oder Gleichstellung) entstehenden Chancen werden zu wenig genutzt.
- Das Instrument der Heilungsbewährung bietet hier besondere Chancen.
- **Als Heilungsbewährung (HBW) bewerten wir die beschleunigte Anerkennung eines pauschalisierten GdB zwischen 50 und 80 (geleg. 30) nach schwerer Erkrankung (z.B. Entfernung eines bösartigen Tumors);**
- **der GdB wird dann nach 2 - 5 Jahren überprüft**

Dieses Instrument bietet folgende Chancen:

- Man kann den Status eines Schwerbehinderten (GdB meist mindestens 50) rasch erhalten, so dass z.B. eine frühe Kündigung durch den Arbeitgeber (fast) unmöglich wird
- Das Verfahren ist verhältnismäßig unkompliziert
- Schwerbehinderung besteht für die kritische Zeit nach der Erstbehandlung für 2, 3 oder 5 Jahre.

Achtung: Die 6 monatige Vorbestehenspflicht für das Vorliegen von Beeinträchtigungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) gilt hier nicht!

- Das Verfahren der Feststellung einer Behinderung ist in § 152 SGB IX geregelt.
- **Für die Feststellung einer Schwerbehinderung bedarf es eines Antrages des betroffenen Menschen. Dabei kann er/sie sich helfen lassen. Dieser kann formlos erfolgen.**
- **Das Hinzufügen eines ärztlichen Berichtes ist gerade für den Antrag auf Heilungsbewährung sehr sinnvoll, jedoch zur Antragstellung noch nicht zwingend erforderlich. (Kann nachgereicht werden.)**

- Wird eine Schwerbehinderung anerkannt, gilt diese vom Tag der Antragstellung an!
 - Das bedeutet, dass auch die Schutzvorschriften, z.B. der Kündigungsschutz, bereits ab diesem Tage gelten.
- ➔ Deshalb gilt in der Regel: **Der Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung im Rahmen der Heilungsbewährung sollte möglichst frühzeitig, durchaus schon in der Klinik oder Rehaklinik gestellt werden.**
- Bei schweren Erkrankungen kann das Verfahren für die Anerkennung einer Schwerbehinderung im Rahmen der Heilungsbewährung vereinfacht und verkürzt werden, wenn aus den Arztberichten die schwere Erkrankung, z.B. ein Tumor etc. zweifelsfrei erkennbar ist (einschl. Klassifikation) und so das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt ist.

- Heilungsbewährung beschreibt einen Zeitraum nach der Behandlung von Krankheiten, in dem abgewartet werden muss, ob ein Rückfall eintritt.
- Abzuwarten ist eine Heilungsbewährung bei Erkrankungen, bei denen der Behandlungserfolg nicht mit Sicherheit abzuschätzen ist – so nach Transplantationen innerer Organe und vor allem nach malignen (bösartigen) Tumoren.
- Für die häufigsten und wichtigsten solcher Krankheiten sind in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ Anhaltswerte für den GdB während der Heilungsbewährungszeit angegeben. Während dieser Zeit wird ein höherer GdB zuerkannt als er sich aus der tatsächlich vorliegenden Behinderung ergeben könnte.
- Der GdB im Rahmen der Heilungsbewährung bewertet die in dieser Zeit erfahrungsgemäß auftretenden Beeinträchtigungen pauschal. **Konkrete Beeinträchtigungen müssen dafür nicht geltend gemacht und belegt werden.**

- Die Heilungsbewährung umfasst regelmäßig einen Zeitraum von 5 Jahren nach Eintritt der Erkrankung.
- Zum Teil sind aber auch kürzere Zeiträume von 2 bis 3 Jahren als Heilungsbewährung in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ vorgesehen, wenn nach klinischen Erfahrungen von einer kürzeren Gefährdungszeit ausgegangen werden kann.
- Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn bzw. die Dauer der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem die Geschwulst durch Operation oder andere Primärtherapie (Bestrahlung oder Chemotherapie) als beseitigt angesehen werden kann. (Ggf. auch ab Diagnosestellung?)

- Der Begriff der „Heilungsbewährung“ → nicht gleichbedeutend mit Heilung nach Bewährungsablauf!
- Besondere Form der **pauschalen Bestimmung des GdB** bei Erkrankungen, die
 - zu Rezidiven neigen,
 - eine unsichere Prognose haben,
 - Beeinträchtigungen, die einen langfristig instabilen Verlauf haben und daher tiefgreifenden Einfluss auf Lebensplanung und Lebensführung haben
- Erkrankungen, bei denen der Behandlungserfolg nicht mit Sicherheit abzuschätzen ist:
 - **Transplantationen innerer Organe**
 - **maligne (bösartige) Tumore**
 - **Alkohol- und Drogenabhängigkeit**
 - **Schwere psychische Erkrankungen**

- Erfasst die vielfältigen Auswirkungen einer schweren Krankheit:
- nicht nur Funktionseinschränkungen, sondern *pauschal alle körperlichen und seelischen Auswirkungen* (z.B. Angst vor Rückfall) der Krankheit, die mit Feststellung, Beseitigung und Nachbehandlung verbunden sind
- **Vorteile der spezifischen Pauschalierung**
 - während dieser Zeit wird ein höherer GdB („Risikozuschlag“) zuerkannt als er sich aus der vorliegenden Behinderung ergibt kann
 - pauschale Einbeziehung seelischer Beeinträchtigungen
 - Nachweis konkreter Beeinträchtigungen nicht notwendig
 - weniger Aufwand, schnelleres Verfahren
- Dauer meist für 5 Jahre, aber Abweichungen: z.B. für Herztransplantation: HBW 2 Jahre, GdB 100; bösartiger Lebertumor: HBW 5 Jahre nach Entfernung, GdB 100
- Bei Rezidiven nach der Heilungsbewährung ggf. erneute Heilungsbewährung möglich.

- Nach Ablauf der Zeit der Heilungsbewährung wird der GdB neu bewertet.
- Soweit kein Rückfall feststellbar ist, wird regelmäßig ein niedrigerer GdB für die Zukunft festgesetzt. Dies ist häufig auch dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand nach Ablauf der Heilungsbewährung gar nicht geändert hat, weil nun die Bewertung nach den konkret verbleibenden Funktionsbeeinträchtigungen erfolgt.
- Diese Herabsetzung des GdB ist nach [§ 48 SGB X](#) gerechtfertigt, weil die erfolgreiche Heilungsbewährung als wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gesehen wird
- ➔ Eine pauschale Herabsetzung kann unzulässig sein, wenn trotz Heilung noch Beeinträchtigungen vorliegen, die einen GdB bedingen oder solche durch andere Erkrankungen bedingt sind, die mit der schweren Erkrankung nicht zusammenhängen.
- ➔ Um dies abzuwehren sind alle vorhandenen Beeinträchtigungen neu darzulegen.

Nachprüfung in Form von Neubewertung von Amts wegen nach Ablauf der Heilungsbewährung

- erfolgreiche Heilungsbewährung gilt als wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (§ 48 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse)
- Kommt es nach der Krebserkrankung nicht zu Rückfällen und Folgeerkrankungen, wird der Grad der Behinderung 5 Jahre nach Tumorbeseitigung neu festgesetzt
- Das passiert häufig auch dann, wenn sich der Gesundheitszustand nach Ablauf der Heilungsbewährung gar nicht geändert hat, weil nun die Bewertung nach den konkret verbleibenden Funktionsbeeinträchtigungen erfolgen muss
- Also: Prüfung:
 - Welche Beeinträchtigungen liegen überhaupt vor (einschl. der Tumorfolgen)
 - Welcher GdB kommt dafür in Betracht
 - Welcher Gesamt-GdB liegt vor.

- Ist der Ablauf der Heilungsbewährung absehbar, sollte man sich frühzeitig darauf einstellen, gegenüber dem Amt die Beeinträchtigungen belegen zu können, und zwar **in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Heilungsbewährung:**
 - wie ist die gesundheitliche Situation jetzt bzw. wird sie in 1 Jahr sein?
 - Situation wie bei „normaler“ GdB-Beantragung: Erfassung und Vortragen konkreter Beeinträchtigungen)
 - Es kann sein, dass sich dabei herausstellt, dass die Beeinträchtigungen geringer sind als sie dem zuerkannten GdB im Rahmen der Heilungsbewährung entsprechen!

- Das Verfahren (nach § 48 Abs. 1 SGB X) beinhaltet
 - schriftliche Mitteilung des Versorgungsamtes an schwerbehinderten Menschen über Absicht einer Absenkung, bevor das Amt neuen Bescheid mit geringerem GdB erlässt.
 - Dann besteht die Pflicht zur Ermöglichung einer Anhörung nach § 24 SGB X
 - Dabei besteht Gelegenheit, innerhalb der gesetzten Frist Argumente und medizinische Unterlagen einzureichen, die für die Beibehaltung der bisherigen Feststellungen oder Verschlimmerung sprechen!
 - keine Beschränkung auf Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der bisherigen Tumorerkrankung!
- **Hier haben Beratung und Begleitung durch die Schwerbehindertenvertretungen, aber auch durch die Selbsthilfe ihren Platz!**

- Dem Grunde nach handelt es sich um ein Verfahren wie bei einem Neuantrag
- Aber: Es gilt die gesonderte Regelung in § 199 Abs. 1 SGB IX

§ 199 SGB IX Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

(1) Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, **jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Verringerung feststellenden Bescheides.**

Ziel: Schwerbehinderungsstatus so lange wie möglich erhalten!

- **Widerspruch gegen den neuen GdB-Bescheid hat aufschiebende Wirkung**
- **Klage und Rechtsmittel im Gerichtsverfahren haben ebenfalls aufschiebende Wirkung**
= möglicherweise noch mehrere Jahre SB-Status
- Ein gleichzeitiger Gleichstellungsantrag kann sinnvoll sein

Beispiel Mamma Ca

Nach der Behandlung eines bösartigen Brusttumors ist bei der GdB/GdS-Bemessung eine Heilungsbewährung abzuwarten. Das Abwarten der Heilungsbewährung dauert in der Regel 5 Jahre, bei DCIS 2 Jahre. Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem die Geschwulst durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

| Heilungsbewährung | GdB |
|--|---------------|
| • bei Entfernung im Stadium (T1-2) p N0 M0 | 50 |
| • bei Entfernung im Stadium (T1-2) pN1 M0 | 60 |
| • in höheren Stadien | wenigstens 80 |
| • Nach Entfernung eines Carcinoma in situ der Brustdrüse (DCIS) ist in den ersten 2 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten. | 50 |
| • Bedingen die Folgen der Operation und gegebenenfalls anderer Behandlungsmaßnahmen einen GdB-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB-Grad entsprechend höher zu bewerten. Dies muss dann konkret dargelegt werden. Dies gilt u.U. auch für andere, vorbestehende Beeinträchtigungen | |

Beispiel Prostata-Ca

Nach Entfernung eines malignen Prostatatumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten. Die Heilungsbewährung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Tumor durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann

| | |
|---|-----------|
| Während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung im Stadium T1a N0 M0 (Grading G1) | GdB 50 |
|---|-----------|

| | |
|--|----|
| Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in den Stadien T1a N0 M0 (Grading ab G2) und (T1b bis T2) N0 M0 | 50 |
|--|----|

| | |
|--|---------------|
| Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in höheren Stadien | wenigstens 80 |
|--|---------------|

- Nach einer **Lungentransplantation** ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen 2 Jahre). GdB
100
- Nach der Heilungsbewährung selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression mindestens 70
- Nach Entfernung eines **malignen Lungentumors** oder eines Bronchialtumors ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.
 - Während der Heilungsbewährung mindestens 80
 - Während der Heilungsbewährung bei Einschränkung der Lungenfunktion mittleren bis schweren Grades 90-100

- Nach dem Abklingen langdauernder psychotischer Episoden ist im Allgemeinen (Ausnahme siehe unten) eine Heilungsbewährung von 2 Jahren abzuwarten.

| | GdB |
|--|-----|
| wenn bereits mehrere manische oder manische und depressive Phasen vorangegangen sind | 50 |
| sonst | 30 |

- Ausnahme: Eine Heilungsbewährung braucht nicht abgewartet zu werden, wenn eine monopolar verlaufene depressive Phase vorgelegen hat, die als erste Krankheitsphase oder erst mehr als 10 Jahre nach einer früheren Krankheitsphase aufgetreten ist.
- Achtung: Eine Psychose kann zu bleibenden Behinderungen eines Betroffenen führen.

- „Schädlicher Gebrauch potenziell zur Abhängigkeit führender Substanzen – Abhängigkeit von Substanzen oder von Verhaltensweisen
- Der schädliche Gebrauch ohne körperliche und/oder psychische Schädigung bedingt keinen Grad der Behinderung, keinen Grad der Schädigungsfolgen.
- Abhängigkeit von psychotropen Substanzen liegt vor, wenn als Folge des chronischen Substanzkonsums mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - der unwiderstehliche Drang, die Substanz zu konsumieren
 - eine verminderte Kontrollfähigkeit (Kontrollverlust)
 - körperliche Entzugssymptome
 - Toleranzentwicklung
 - Vernachlässigung anderer sozialer Aktivitäten zu Gunsten des Substanzkonsums
 - fortgesetzter Substanzkonsum trotz Nachweises schädlicher Folgen.

- Schädlicher Gebrauch von potenziell zu Abhängigkeit führenden Substanzen bzw. entsprechender Verhaltensweisen GdB
 - mit leichteren psychischen Störungen 0 - 20
 - Bei Abhängigkeit
 - mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten 30 - 40
 - mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten 50 - 70
 - mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten 80 - 100
- **Ist im Falle einer Abhängigkeit, die zuvor mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten war, Abstinenz erreicht, muss eine Heilungsbewährung von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Beginns der Abstinenz abgewartet werden.**
- **Während dieser Zeit ist ein GdB von 30 anzunehmen, es sei denn, die bleibenden psychischen oder hirnorganischen Störungen rechtfertigen einen höheren GdB.**
- Weitere Organschäden sind unter Beachtung von Nr. 18 Abs. 4 der AHP (ab 01.01.09 Teil B Nr. 2 e der Versorgungsmedizinischen Grundsätze) zu bewerten.

1. Der Status der Schwerbehinderung hat oft für Menschen nach schweren Erkrankungen eine hohe Bedeutung im Arbeitsleben.
2. Dieser Status kann häufig im Rahmen der Heilungsbewährung erreicht werden.
3. Das Verfahren ist einfach und der **Antrag sollte so früh wie möglich** gestellt werden, auch schon in der Klinik. Die 6-monatige Vorbestehenspflicht einer Behinderung entfällt.
4. Wird die Schwerbehinderung anerkannt, gelten alle Schutzvorschriften und Nachteilsausgleiche ab dem Tag der Antragsstellung.
5. Merkzeichen können ergänzend und auch später beantragt werden.
6. Eine Nachprüfung nach Ablauf der Heilungsbewährung ist zulässig. **Sie muss rechtzeitig, am besten ca. 1 Jahr vor Ablauf vorbereitet werden.**
7. Dazu sind alle tatsächlich bestehenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, unabhängig vom Ausmaß des GdB im Rahmen der Heilungsbewährung.
8. Sozialdienste, insbesondere in den Kliniken und Reha-Einrichtungen, Beratungsdienste der Reha-Träger, Schwerbehindertenvertretungen und Selbsthilfe sind aufgefordert, die betroffenen Personen auf diese Möglichkeiten hinzuweisen und sie beim Verfahren zu unterstützen.

Vielen Dank !

Kontakt:

Matthias.Schmidt.Ohlemann@googlemail.com

www.dvfr.de

Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann

Facharzt für Orthopädie, Rheumatologie

Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin

Ltd. Arzt der Rehafachdienste der Stiftung kreuznacher diakonie i.R.

Landesarzt für Körperbehinderte

Vorsitzender der DVfR

Pestalozzistr. 5

55543 Bad Kreuznach

Anhang

SGB IX § 2 Behinderung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Grad der Behinderung (GdB) = Typisierung von Behinderungen

Der GdB ist ein rechtl. Begriff: rechtl. Wertung von Tatsachen, wobei medizinischer Sachverstand einbezogen wird.

Er soll die Auswirkungen der Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft insgesamt widerspiegeln

→ spiegelt nicht die (fehlende) Leistungsfähigkeit wider!

Maßgeblich sind die Vorgaben in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (Anlage zur VersMedV) Diese gelten als antizipierte Sachverständigengutachten.

Wichtige Vorteile des GdB-Systems

- Wahrung des Persönlichkeitsrechts (keine Offenlegung medizin. Daten z.B. ggü. dem Arbeitgeber
→ Beteiligung des Arbeitgebers ist beim Statusverfahren ausgeschlossen!)
- für Nachteilsausgleiche (z.B. im Steuerrecht*, Arbeitsrecht, Sozialrecht) ist nur ein Verfahren nötig

Unterschiedliche politische Anläufe zur Änderung der VersMedV und Anlage 2:

→ Zwischenergebnis: keine Änderung vor BT-Wahl 2021

Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. (§ 152 Abs. 3 SGB IX)

→ „inwieweit die Auswirkungen der einzelnen Behinderungen voneinander unabhängig sind und ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen oder ob und inwieweit sich die Auswirkungen der Behinderungen überschneiden oder gegenseitig verstärken.“ (LSG BB - L 11 SB 177/17)

Berechnung des Gesamt-GdB

- aus Einzel-GdB von 40 und 10 folgt in aller Regel ein Gesamt-GdB von 40,
- aus Einzel-GdB von 40 und 20 ein Gesamt-GdB von regelmäßig 40 und nur ausnahmsweise von 50
- und aus Einzel-GdB von 40 und 30 in aller Regel ein Gesamt-GdB von 50
(LSG Berlin-Brandenburg v. 06.01.2020 – L 11 SB 177/17)